



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

403

1976

Berlin, den 2. September 1976

Teil I Nr.32

Tag	Inhalt	Seite
12.8.76	<b>Dritte Durchführungsverordnung zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik</b> .....	403
12. 8. 76	Anordnung Nr. 2 über die Festsetzung, öffentl. Bekanntmachung und Registrierung von Bergbauschutzgebieten .....	404
12.8.76	<b>Bekanntmachung</b> .....	405
16. 8. 76	<b>Bekanntmachung über die Einsetzung des Zentralblattes der DDR</b> .....	405
16. 8.76	Sechste Durchführungsbestimmung zum Arzneimittelgesetz — Medizintechnische Erzeugnisse — .. J. ....	405
27. 7. 76	Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für Leistungen des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik — Leistungsbedingungen des Reisebüros .....	406
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	409

### Dritte Durchführungsverordnung\* zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik

vom 12. August 1976

Auf Grund des § 33 Abs. 1 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I Nr. 5 S. 29) wird folgendes verordnet:

#### Zu § 3 des Berggesetzes:

##### § 1

(1) Mineralische Rohstoffe gemäß § 3 des Berggesetzes sind insbesondere:

- afeste, flüssige und gasförmige Kohlenwasserstoffe sowie Anthrazit, Steinkohle, Braunkohle, Torf, Brenn- und Ölschiefer,
- b) sonstige gasförmige mineralische Rohstoffe,
- c) Minerale und Gesteine, aus denen chemische Elemente oder ihre Verbindungen gewonnen werden können, die für die Volkswirtschaft verwertbar sind,
- d) hochwertige Minerale und Gesteine, die ausschließlich oder teilweise im unveredelten Zustand in der Volkswirtschaft genutzt werden, wie Stein- und Kalisalze, Asbest, Glimmer, Schwerspat, Flußspat, Feldspat, Kaolin, Gips, Anhydrit, Marmor, Dolomit, Quarzit und Dachschiefer sowie hochwertige Tone, hochwertige Sande, hochwertige Sandsteine und hochwertige Kalksteine,
- e) natürliche radioaktive Stoffe,
- f) Minerale, Fossilien und Gesteine mit musealem und Sammelwert,
- g) Minerale und Gesteine, die zu Schmuckzwecken verwendet werden können,
- h) Mineral- und Heilwässer, Heilerden sowie sonstige medizinisch nutzbare mineralische Rohstoffe.

(2) **Über Grenzfälle** in der Zuordnung zu Abs. 1 entscheidet der Minister für Geologie im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister Entscheidungen grundsätzlicher Art über die Zuordnung mineralischer Rohstoffe zu den Bodenschätzen trifft der Ministerrat.

#### Zu § 11 des Berggesetzes:

##### § 2

(1) Dem Antrag auf Festsetzung von Bergbauschutzgebieten sind insbesondere beizufügen:

- a) Nachweis der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit des Bergbauschutzgebietes,
- b) Angaben über die Grenzen (Karten) und die derzeitige Nutzungsart des beantragten Bergbauschutzgebietes.

(2) Dem Antrag auf Festsetzung von Bergbauschutzgebieten für hinreichend erkundete und berechnete Lagerstätten mineralischer Rohstoffe sind außer dem Nachweis und den Angaben gemäß Abs. 1 insbesondere beizufügen:

- a) Nachweis und Angabe der qualitativen und quantitativen Lagerstätteninhalte,
- b) Abbaukonzeption (Tiefbau, Tagebau oder Bohrung) mit Angabe des Abbaueiterraumes und der zu erwartenden Auswirkungen (Nutzungsentzug, Nutzungsbeschränkung, Bergschäden), insbesondere auf die Tagesoberfläche und das Grundwasser.

(3) Dem Antrag auf Festsetzung von Bergbauschutzgebieten für noch nicht oder nicht hinreichend erkundete Lagerstätten mineralischer Rohstoffe sind außer dem Nachweis und den Angaben gemäß Abs. 1 insbesondere beizufügen:

- a) Nachweis über das Vorhandensein der Lagerstätte sowie über deren Abbauwürdigkeit mit Angabe der geologisch geschätzten Lagerstättenvorräte und der wahrscheinlichen Beschaffenheit der mineralischen Rohstoffe,
- b) voraussichtliche Abbaukonzeption - (Tiefbau, Tagebau oder Bohrung) mit Angabe des voraussichtlichen Abbaueiterraumes und der zu erwartenden Auswirkungen (Nut-

\* 2. DVO vom 18. Dezember 1969 (GBl. II 1970 Nr. 13 S. 65)